

Entscheidende Behörde

UVS Salzburg

Entscheidungsdatum

28.01.2010

Geschäftszahl

33/10522/6-2010th

Rechtssatz

Von einer Kenntnis der Verspätung der Einbringung eines Rechtsmittels ist bereits dann auszugehen, sobald die Partei (bzw deren Vertreter) die Verspätung des Rechtsmittels bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennen konnte und musste (VwGH 26.7.2002, 99/02/0314 mwN). Im konkreten Sachverhalt geht der Beschuldigte offensichtlich davon aus, dass das Hindernis im Sinne des § 71 Abs 2 AVG erst im Zeitpunkt der Zustellung des Zurückweisungsbescheides der ersten Instanz wegen Verfristung des Einspruches weggefallen sei. Der Beschuldigte hätte bei gehöriger Aufmerksamkeit bereits durch das früher ergangene Mahnschreiben der Bundespolizeidirektion Salzburg (das er mit E-mail beantwortete), in dem auf die gut ein Monat davor stattgefundene Zustellung der Strafverfügung verwiesen wurde, die Verspätung des Rechtsmittels erkennen können. Die Annahme der Erstbehörde, dass das Hindernis spätestens mit seinem Antwortmail weggefallen sei, ist daher nicht rechtswidrig.